

# **Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Borgwedel**

## **§ 1 (Name, Sitz)**

- (1) Der Verein führt den Namen

**„Förderverein Freiwillige Feuerwehr Borgwedel e.V.“**

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Borgwedel.  
(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 (Zweck)**

- (1) Zweck des Vereins ist es, den Feuerschutz in der Gemeinde Borgwedel materiell und ideell zu fördern.  
(2) Der Förderverein unterstützt die Gründung einer Jugendfeuerwehr.  
(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
(5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.  
(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.  
(7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Borgwedel, die dieses ausschließlich für Zwecke in der Freiwilligen Feuerwehr zu verwenden hat. Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch
- 1) finanzielle Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Borgwedel für die Nachwuchsförderung, die Vervollständigung der Ausrüstung und Unterbringung, sowie für die Öffentlichkeitsarbeit.
  - 2) darüber hinaus sollen die Zuwendungen den inneren Zusammenhalt der Feuerwehr stärken.

## **§ 3 (Vereinsmitglieder)**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle juristischen und volljährigen natürlichen Personen werden, soweit sie bereit sind die Ziele des Vereins zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.  
(2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung und Bestätigung des Vorstandes zum Jahresende erfolgen. Die Austrittserklärung muß dem Vorstand drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres zugehen.  
(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

#### **§ 4 (Vereinshaushalt)**

- (2) Der Verein bestreitet seine Ausgaben durch Beiträge und Spenden.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er beträgt derzeit jährlich mind. 31€.

#### **§ 5 (Vereinsorgane)**

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

#### **§ 6 (Mitgliederversammlung)**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer,
  - b) Entlastung des Gesamtvorstandes,
  - c) Beschlussfassung über den Haushalt,
  - d) Wahl des Vorstandes,
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins. h) Entscheidung über eingereichte Anträge.
- (5) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen und Ausschluss von Mitgliedern sind mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen. Die Auflösung des Vereins muß einstimmig erfolgen.  
Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies

verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

- (6) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 7 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Schriftführer/in
  - d) dem/der Kassenführer/in
  - e) drei Beisitzern/Beisitzerinnen
  - f) einem/einer Vertreter/in der Freiwilligen Feuerwehr Borgwedel
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln für jeweils zwei Jahre gewählt. Der/die Vertreter/in der Freiwilligen Feuerwehr Borgwedel wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Vorstand bleibt auch nach dem Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.  
Die Wiederwahl ist zulässig. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder zu a) bis d) sollen nicht gleichzeitig gewählt werden, sondern jeweils a) und c), sowie b) und d).
- (3) Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere fallen in seinen Aufgabenbereich:
- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - b) Erstellung des Haushaltsvoranschlages, des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
  - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen.
  - d) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
  - e) Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der die Versammlung Leitenden den Ausschlag. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

#### § 8 (Schlussbestimmungen)

Diese Ordnung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft.

Borgwedel, den 11. 03. 2004

